



Einwohnergemeinde Liesberg

**Verordnung über das amtliche
Informationsblatt zu
Gemeindewahlen nach dem
Mehrheitswahlverfahren**

gültig ab 1. September 2019

Der Gemeinderat von Liesberg,

gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120),

beschliesst:

§ 1

¹Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 4 der Gemeindeordnung ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) mitgeteilt worden sind.

§ 2

¹Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11) und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

§ 3

¹Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

§ 4

¹Die Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats



Markus Wackernagel
Gemeindepräsident



Beatrice Lucas
Gemeindeverwalterin ad interim

Liesberg, 12. August 2019